

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 15.06.2026
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/26/043

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	18.06.2026	Ö

Sachverhalt

Bisher wurden die Realsteuersätze im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. U.a. mit der Grundsteuerreform mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2025 ist der Erlass einer Hebesatzsatzung eröffnet und wird vom Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern insbesondere dann empfohlen, wenn die Haushaltssatzung nicht zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen wird. Allgemein ist die Festsetzung der Hebesätze zur Realisierung der Einnahmen aus den Realsteuern unentbehrlich.

Die aktuell schlechte Finanzlage der Gemeinde hat die Gemeindevertretung dazu bewogen, über die Anhebung der Realsteuerhebesätze zu beraten. In der vorläufigen Haushaltsführung ist die Gemeinde gehalten, sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmensseite für Verbesserungen zu sorgen. Die bisherigen Realsteuerhebesätze waren niedriger, als die vom Land zu Grunde gelegten Hebesätze für die Berechnung u.a. der Schlüsselzuweisungen. Insofern besteht seit Jahren eine strukturelle Lücke im Haushalt, Reserven sind aufgebraucht. Die Finanzlücke zeigt sich jetzt besonders, da ein großer Gewerbesteuerzahler seinen Sitz nicht mehr in der Gemeinde hat und damit eine Einnahmelücke von Bedeutung entstanden ist. Hier muss gegengesteuert werden, damit die Gemeinde auch künftig das Gemeinwesen gestalten kann.

Die zur Beratung stehende Hebesatzsatzung enthält die Festsetzungen auf die aktuellen Nivellierungshebesätze des Landes MV. Darüberhinaus gehende Festsetzungen sind möglich und obliegen der Finanzhoheit der Gemeindevertretung..

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer gemäß Anlage. .

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	26-06-18 Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer Schönfeld (PDF) (öffentlich)
---	--

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer
in der Gemeinde Schönfeld (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I S. 69), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A): 338 %

b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B): 438 %

2. Gewerbesteuer: 390 %

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für 2026 in § 5 der Haushaltssatzung vom 10.04.2025 getroffenen Festsetzungen zu o.g. Gemeindesteuern, bekanntgemacht auf der Internetseite des Amtes Demmin-Land, außer Kraft.

(3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Schönfeld, den __.__.2026

Else Dürr

Bürgermeisterin